

Geschäftsordnung der Kommission für Berufsfachschulen (KBFS)

Die Kommission für Berufsfachschulen (KBFS),

gestützt auf § 7 der Verordnung über Berufsbildung, Berufsberatung und Weiterbildung (VBBW, SRSZ 622.110) sowie auf § 19 der Vollzugsverordnung (VvozVBBW, SRSZ 622.111), beschliesst:

I. Ausgangslage

1. Grundsatz

Die KBFS nimmt die Interessen der verschiedenen Berufsbildungspartner im Kanton Schwyz in Bezug auf die Vermittlung der schulischen Bildung wahr. Sie setzt damit die Zusammenarbeit im Sinn der Verbundaufgabe gemäss BBG Art. 1 und VBBW § 3 um.

2. Gesetzliche Grundlagen

Handlungen und Entscheidungen der KBFS basieren insbesondere auf folgenden Grundlagen:

- a) Bundesgesetz über die Verordnung vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG);
- b) Verordnung vom 19. Dezember 2003 über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV);
- c) Verordnung über die Berufsbildung, Berufsberatung und Weiterbildung (SRSZ 622.110);
- d) Vollzugsverordnung über die Berufsbildung, Berufsberatung und Weiterbildung (SRSZ 622.111);
- e) Richtlinien und Empfehlungen der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz EDK, der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz BKZ, der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz SBBK sowie weiteren interkantonalen Vereinbarungen und Empfehlungen.

II. Organisation

3. Zusammensetzung

¹ Die KBFS setzt sich gemäss VvozVBBW § 19 Abs. 1 zusammen.

² Zur Sicherstellung der Geschäftsführung wird der Leiter oder die Leiterin des Amtes für Berufsbildung zum Vizepräsidenten/zur Vizepräsidentin bestimmt. Auf die Festlegung weiterer Chargen und die Bildung von Ressorts wird vorderhand verzichtet.

³ Für die Bearbeitung besonderer Fragestellungen oder Projekte kann die KBFS Arbeitsgruppen einsetzen.

⁴ Nach Bedarf werden zu den Sitzungen Fachpersonen eingeladen.

4. Einberufung der Sitzungen

¹ Der Präsident beruft die Sitzungen ein. Jährlich finden in der Regel zwei bis vier Sitzungen statt.

² Für eine ausserordentliche Sitzung bedarf es des Antrags von mindestens vier Mitgliedern. Der Präsident beruft die Sitzung innert 30 Tagen ein.

³ Die Einberufung der Sitzung erfolgt in der Regel 20 Tage vor der Sitzung, spätestens jedoch 14 Tage im Voraus. Unterlagen können nachgereicht werden.

⁴ Anträge der einzelnen Mitglieder sind in der Regel 10 Tage, spätestens jedoch 7 Tage vor der Sitzung dem Vizepräsidenten einzureichen.

5. Sitzungsort

Die Sitzungen finden in der Regel an einer der kantonalen Berufsfachschulen resp. Berufsbildungszentren statt. Die gelegentliche Durchführung in einem Ausbildungsbetrieb ist erwünscht.

6. Beschlussfähigkeit

¹ Die KBFS ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Kommissionsmitglieder sowie mindestens je drei Mitglieder gemäss VvozVBBW Art. 19 Abs. 1 lit. a) – c) und lit. d) + e) anwesend sind.

² Es gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

³ Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefällt werden.

III. Aufgaben und Kompetenzen

7. Strategische Ausrichtung

¹ Die KBFS befasst sich laufend mit Entwicklungen und Tendenzen, die Auswirkungen auf die Berufsfachschulen haben.

² Sie orientiert sich in der Regel einmal jährlich durch den Besuch einer Bildungsinstitution oder Veranstaltung zu Berufsbildungstrends.

8. Koordination mit OdA's und anderen Bildungspartnern

¹ Die KBFS koordiniert die Bedürfnisse der Berufsbildungspartner, insbesondere der Ausbildungsbetriebe und der Organisationen der Arbeitswelt (OdA) in Bezug auf die schulische Grund- und Weiterbildung, sie beobachtet die Entwicklungen, prüft die Anliegen und initialisiert entsprechende Massnahmen.

² Sie koordiniert und unterstützt ausserordentliche Veranstaltungen der OdA's, insbesondere Veranstaltungen bei Neureglementierung des Berufes und zur Lehrstellenförderung.

⁴ Sie fördert und unterstützt die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Bildungsstufen, mit der Berufs- und Studienberatung sowie mit weiteren kantonalen Partnern. Dabei prüft und unterstützt sie insbesondere Projekte in Bezug auf die Nahtstelle Sek. I/Sek. II.

9. Bildungsangebot an den Berufsfachschulen

¹ Die KBFS unterstützt und fördert die interkantonale Zusammenarbeit in Bezug auf die Festlegung der Grundbildungsangebote an den Berufsfachschulen.

² Sie entscheidet auf Antrag der Berufsfachschulen über die Führung einzelner Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung (Brückenangebote).

³ Sie entscheidet auf Antrag des Amtes und in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Berufsverbänden, welche Berufe an den Schulstandorten im Kanton Schwyz in der beruflichen Grundbildung unterrichtet werden. Ebenfalls bestimmt sie den Zeitpunkt bei Schulortsumteilungen.

⁴ Sie stellt dem Regierungsrat Antrag für grössere Schulortsumteilungen mit finanziellen Konsequenzen.

⁵ Sie koordiniert das Angebot für Berufsmaturitätslehrgänge und Nachholbildungen an den kantonalen Berufsfachschulen und entscheidet auf Antrag der Schulen über deren Standorte und Durchführung.

⁶ Sie prüft Anträge zur Führung kantonalen höherer Fachschulen sowie für Angebote zur Führung von Vorbereitungskursen für eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfungen. Für die Führung von kantonalen höheren Fachschulen stellt sie dem Regierungsrat Antrag.

⁷ Sie koordiniert das Weiterbildungsangebot an den Berufsfachschulen. Sie fördert und kontrolliert die ausgewogene regionale Verteilung der Angebote und sowie der innerkantonalen und regionalen Absprachen unter den Berufsfachschulen (z.B. Achse Uri, Schwyz, Zug oder Agglo Obersee).

⁸ Sie prüft auf Antrag einzelner Berufsbildungspartner die Einrichtung, Führung von Lehrwerkstätten und stellt dem Regierungsrat Antrag für die Beteiligung des Kantons gemäss VBBW § 21 Abs. 3.

10. Benützung der Infrastruktur durch Dritte

Die KBFS legt die Rahmenbedingungen für die Benützung der Infrastruktur, insbesondere der Schulräume der Berufsfachschulen auf Antrag der Rektoren fest. Sie achtet darauf, dass die Konditionen unter Berücksichtigung allfälliger spezifischer Besonderheiten an allen Schulen möglichst gleich sind.

11. Aufträge an Dritte

¹ Die KBFS kann nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen und im Rahmen des Voranschlages Aufträge an Dritte erteilen.

² Die Begleitung und Überwachung bei Erteilung von Fremdaufträgen wird von Fall zu Fall geregelt.

Die Geschäftsordnung tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Schwyz, 26. November 2007

Im Namen der Kommission für Berufsfachschulen
Regierungsrat Walter Stählin, Präsident